

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen frauennetz kanton schwyz besteht mit Sitz in 6430 Schwyz ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein frauennetz kanton schwyz bezweckt überparteilich

- | Beziehungen zwischen Frauen zu ermöglichen und zu pflegen
- | Frauen für die Übernahme von öffentlichen Ämtern zu ermutigen
- | für die Themen Gleichstellung und Rollenverständnis zu sensibilisieren
- | ausserordentliche Leistungen von Menschen oder Institutionen im Bereich der Vereinsanliegen zu honorieren
- | Frauen bei ihrem Engagement in der Öffentlichkeit zu unterstützen
- | möglichst viele Frauen anzusprechen

Zur Erreichung des Zwecks kann das frauennetz kanton schwyz eigene gesellige oder weiterbildende Anlässe selbständig organisieren oder sich finanziell und/oder ideell an entsprechenden Anlässen Dritter beteiligen. Alle Vereinsanlässe stehen sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern offen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des frauennetz kanton schwyz können natürliche sowie juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen.

Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis Ende des Vereinsjahrs mitzuteilen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ausschlüsse können durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied sich ein vereinschädigendes Verhalten zuschulden kommen lässt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Art. 5 Formen der Mitgliedschaft

- a) Einzelmitgliedschaft: Die Einzelmitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.
- b) Firmen- bzw. Vereinsmitgliedschaft: Die Firmen- bzw. Vereinsmitgliedschaft steht allen Personengesellschaften und juristischen Personen offen.
- c) Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Natürliche Personen als Vereinsmitglieder besitzen ein Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen als Vereinsmitglieder besitzen ein Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Sie haben dem Vorstand vor den Abstimmungen und Wahlen bekannt zu geben, wer das Recht ausübt. Die Mitglieder akzeptieren mit ihrem Beitritt die Vereinsstatuten und verpflichten sich, die Interessen des frauennetz kanton schwyz zu wahren sowie den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 7 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

Art. 8 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen, die auf Antrag des Vorstands von der GV beschlossen werden. Diese betragen pro Kalenderjahr im Maximum CHF 100 für Einzelmitglieder und CHF 500 für Firmen- und Vereinsmitglieder
- b) Einnahmen aus Anlässen des Vereins
- c) Spenden für die laufende Kasse
- d) zweckgebundenen Beiträgen für bestimmte, dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins frauennetz kanton schwyz sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüferinnen

Art. 10 Generalversammlung

Die einmal jährlich stattfindende Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Die Generalversammlung kann physisch, schriftlich oder online durchgeführt werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Präsidentin eingereicht werden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung besteht in der Regel aus einem geschäftlichen sowie einem gesellschaftlichen Teil. Letzterer steht auch Nicht-Mitgliedern offen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr. Es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin. Bei einem Co-Präsidium wird der Stichentscheid in folgender Reihenfolge ausgeübt: In erster Linie steht der Entscheid der sitzungsleitenden Person des Co-Präsidiums zu, in zweiter Linie einigen sich die beiden Personen des Co-Präsidiums. In dritter Linie entscheidet das Los. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

Art. 11 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen namentlich die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüferinnen
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Rechnung und des Budgets
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstands
- e) alljährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- g) Abstimmung über Anträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, beides nur durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er besteht aus einer Präsidentin sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Das Präsidium kann auch aus einem Co-Präsidium bestehen.

Die Präsidentin sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz bestimmen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er unternimmt alles Notwendige zugunsten eines reibungslosen Verlaufs und einer positiven Entwicklung des Vereins. Er kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte delegieren.

Der Vorstand wird von der Präsidentin zusammengerufen. Er tagt sooft die Geschäfte es erfordern und fällt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorsitzende hat den Stichtscheid. Bei einem Co-Präsidium wird der Stichtscheid entsprechend Art 10 ausgeübt. Sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder die mündliche Beratung verlangen, kann ein Beschluss auch schriftlich oder elektronisch ausserhalb einer Vorstandssitzung auf dem Zirkularweg gefasst werden. Der Beschluss ist separat oder spätestens im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

Dem Vorstand obliegen im Weiteren:

- a) die Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) das Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) das Einsetzen von Arbeitsgruppen und das Abtreten der notwendigen Kompetenzen an diese
- d) das Erlassen von Reglementen
- e) Vermögensverwaltung

Art. 14 Vertretung des Vereins

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin oder Vizepräsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 15 Geschäftsstelle

Der Verein kann eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle betreiben. Sie wird von einer Geschäftsführerin geleitet, die durch den Vorstand eingestellt wird. Der Geschäftsführerin obliegt die operative Geschäftsführung. Sie nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Zuständigkeiten von Vorstand und Geschäftsstelle sowie die Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 16 Rechnungsprüferinnen

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht Vereinsmitglied zu sein brauchen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses

Bei der Auflösung des frauennetz kanton schwyz sind das Vereinsvermögen und die Wertgegenstände einer Organisation mit ähnlichem Zweck zu übergeben. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 18 In Kraftsetzung der Statuten

Diese Statuten treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. April 2022 in Kraft und ersetzen die vorgängigen Statuten.

Die Co-Vizepräsidentinnen

Diana de Feminis



Claudia Hiestand



Die Protokollführerin

Katja Aldi



Schwyz, 1. September 2001 (Gründungsversammlung)

Goldau, 21. Mai 2014 (Änderungen gem. ord. Generalversammlung)

Lachen, 8. März 2017 (Totalüberarbeitung gem. ord. Generalversammlung)

Oberarth, 8. April 2022 (Änderungen gem. ord. Generalversammlung)